

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werdin-Musikschule e.V.

## Allgemeines

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, musische Elementarerziehung zu betreiben, Nachwuchs für das Laien - und Liebhabermusizieren und für Tanz heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie begabte Schüler auf ein Studium musikbezogener Berufe vorzubereiten.

Ziel der musischen und pädagogischen Arbeit ist es, für Interessenten aller Altersgruppen neben der instrumentalen, vokalen, tänzerischen oder künstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik, Tanz und Kunst zu wecken.

## Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Werdin Musikschule e.V. und dem Schüler/Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter.

Die AGB liegen in der Musikschule zur Einsichtnahme aus.

## Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule und dem Schüler sind privatrechtlicher Natur.

Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen.

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

## Schuljahr/Ferien – und Feiertage

Das Schuljahr ist in drei Trimester von jeweils vier Monaten Dauer unterteilt. Trimesterbeginn sind der 1. Januar, der 1. Mai sowie der 1. September.

Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung von NRW.

## Geschäftsstelle/Unterrichtsorte

Die Schulleitung und die Verwaltung befinden sich in der Johann-Gottfried-Herder-Str. 8, 51545 Waldbröl.

Der Unterricht findet in von der Werdin Musikschule e.V. gestellten Räumen statt.

Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für den Musikunterricht.

## Unterrichts- oder Kursaufnahme

Anmeldungen können unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Musikschule ausschließlich schriftlich vorgenommen werden.

## Widerrufsrecht

*Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. als Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt der Eingang bis 14 Tage vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde.*

*Der Widerruf ist zu richten an: Werdin Musikschule e.V., Johann-Gottfried-Herder-Str. 8, 51545 Waldbröl.*

Die Zuweisung wird durch die Schulleitung im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen.

Nebenabreden über Lehrkräfte sind nicht statthaft. Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.



### **Entgelttarife/Zahlungsmodalitäten/Vereinsmitgliedschaft**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule ist entgeltpflichtig.

Das Unterrichtsentsgelt (siehe [www.werdin-musikschule.nrw](http://www.werdin-musikschule.nrw) – Button Preise) versteht sich als Entgelt für jeweils ein ganzes Trimester (also auch für Ferienzeiten), das in der Regel in einer Rate zu entrichten ist.

Es ist im Voraus, jeweils spätestens eine Woche vor Trimesterbeginn fällig und setzt sich zusammen aus:

1. einem einmaligen Aufnahmeentgelt (ersetzt im ersten Kalenderjahr den Vereinsjahresmitgliedsbeitrag)
2. den Entgelten für den Unterricht in den gewählten Fächern bzw. dem Kursentgelt und
3. gegebenenfalls aus den Entgelten für die Überlassung eines Musikschulinstrumentes.
4. ab dem zweiten Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag für passive oder aktive Mitgliedschaft im Verein entsprechend der

Anmeldedaten (siehe [www.werdin-musikschule.nrw](http://www.werdin-musikschule.nrw) – Verein - Satzung )

Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Paar-/Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht wieder hergestellt werden, so ist das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Zahl der Teilnehmer ergibt..

Die Entgeltspflicht eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder das er dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, fernbleibt.

Das Unterrichtsentsgelt wird bei Fälligkeit per Lastschrift von der Werdin Musikschule e.V. eingezogen.

Hierzu ist die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zusammen mit der Anmeldung verpflichtend.

Die Entgelte werden jeweils 1 Woche vor Trimesterbeginn eingezogen.

Sollte die Lastschrift aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht eingelöst werden wird eine Rücklastschriftgebühr von 8,- Euro fällig.

Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht bis zur Zahlung der Außenstände zu Lasten des Schülers unterbrochen werden. Für den Fall, dass das Unterrichtsentsgelt nicht bis zum Zahlungszeitpunkt eingezogen werden konnte, behält sich die Musikschule die fristlose Kündigung vor.

Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs.

Für die Dauer des Zahlungsverzugs wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen ist eine Wiederaufnahme des Unterrichtes frühestens nach Ablauf von 12 weiteren Monaten möglich. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des Unterrichtes besteht nicht.

### **Ermäßigungen**

Die Musikschule sieht sich als öffentlich geförderte Institution mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischer Verantwortung. Sozial- und Geschwisterermäßigungsanträge sind schriftlich an die Musikschule zu stellen. Die Anträge werden im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten bearbeitet.

### **Beendigung des Unterrichts- oder Kursvertrages**

Jede Kündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die Musikschule bedarf der Schriftform.

Kündigungsfristen sind jeweils sechs Wochen vor dem Trimester-Ende.

Bei Teilnahme an Kursen ist keine Kündigung notwendig.

## **Integrierter Instrumentalunterricht**

Schüler, welche am Integrierten Instrumentalunterricht angemeldet sind, können sich grundsätzlich nur zum jeweiligen Schulhalbjahr an- oder abmelden. ( Kündigungsfrist auch hier 6 Wochen zum 31.1. und 31.8.)

Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt. Eine zeitlich rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Schüler in einen anderen Wohnort verzieht oder aus ärztlich attestierten Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unterricht nachzukommen.

Wichtige Gründe liegen für die Musikschule insbesondere in einer unzureichenden Unterrichtsleistung, in mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers oder in einem Entgeltverzug, der die gerichtliche Geltendmachung des Rückstandes nach sich zieht. In diesen Fällen kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag kündigen.

## **Mietinstrumente**

Soweit entsprechende Musikinstrumente im Fundus der Musikschule vorhanden sind, können diese gegen ein Nutzungsentgelt, das in der Entgeltordnung ausgewiesen ist, an Schüler der Musikschule ausgegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Während der Zeit der Gebrauchüberlassung haftet der Schüler für alle Schäden, die an dem Instrument sowie dem Zubehör bzw. bei Verlust entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die nachweislich durch die Musikschule zu vertreten sind.

Dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter wird empfohlen, eine Instrumentenversicherung abzuschließen.

Den Schülern ist es nicht gestattet überlassene Instrumente an andere Schüler oder dritte Personen weiterzugeben.

## **Haftung**

Die Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler. Beim Schulbesuch in der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung an einer Ergänzungsschule. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Für Personenschäden während des Unterrichtes, sowie auf dem Hin- und Rückweg zum Unterricht haftet die Musikschule nicht. Schüler haften für infolge ihres Verhaltens der Musikschule zugefügte Schäden.

## **Hausordnung**

Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## **Datenschutz**

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Musikschule gemäß den Regelungen des Datenschutzgesetzes. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler das Einverständnis zu dieser Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Bei Musikschulveranstaltungen liegen die Bild- und Tonrechte bei der Werdin Musikschule e.V.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Siegburg.

Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und erkenne sie mit der Unterschrift der Anmeldung hiermit ausdrücklich an.

Waldbröl, 15.05.2019